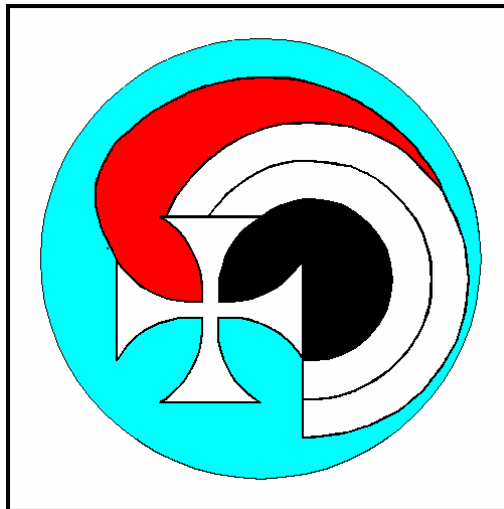


Feldschuetzengesellschaft Neuendorf

STATUTEN



Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für Frauen und Männer.

Stand: 31.01.2006

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Neuendorf (FSGN), gegründet im Jahre 1859 mit Sitz in Neuendorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern

- dem Bezirksschützenverein Gäu (BSV Gäu)
- dem Solothurner Schiesssportverband (SOSV)
- dem Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

an.

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2 ¹Alle, in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Schweizerinnen, können Mitglieder des Vereins werden. Jugendliche ab 10 Jahren oder welche, die das 10. Altersjahr noch im laufenden Jahr erreichen, können ebenfalls dem Verein beitreten.

²Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

^{2.1} Jugendliche ab 10 Jahren können einerseits der Luftgewehrtrainingsgruppe angehören und andererseits bei Erfüllung der speziellen Bedingungen der USS als Aktivmitglieder dem Verein beitreten.

^{2.2} Jungschützen sind Teilnehmer des Jungschützenkurses der FSGN. Sie können als Aktive in den Verein aufgenommen werden. Jungschützen sind beitragsfrei.

^{2.3} A-Mitglieder sind Schützen, die an Vereinsübungen (inkl. Bundesprogramme) teilnehmen und den Jahresbeitrag bezahlen.

^{2.4} B-Mitglieder sind Schützen, welche nur die Bundesprogramme (OP und FS) für die FSGN schiessen. Sie entrichten keinen Jahresbeitrag.

Weitere B-Mitglieder sind, lizenzierte auswärtige Schützen, welche mit uns Vereinswettkämpfe bestreiten. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

B-Mitglieder haben kein Anrecht auf Vergütungen des Vereins. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

^{2.5} Ehrenmitglieder sind Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben und können von der Generalversammlung (GV), auf Antrag

des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei, ausgenommen Aktivschützen.

^{2.6} Passivmitglieder sind Personen, die nie oder nicht mehr aktiv an Vereinsübungen teilnehmen, jedoch den Verein in der Höhe eines halben Jahresbeitrages unterstützen. Sie können an den Vereinsversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss dies traktandiert werden.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Technische Kommission

Art. 9 ¹Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte Präsident, JS-Leiter und TK-Chef
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Decharge-Erteilung
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Budget
- Ehrungen
- Mitteilungen
- Verschiedenes
- Rangverkündigung

²General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

³Jede General- und Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

⁴Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 ¹Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und Funktionäre werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

²Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst unter Ausnahme der Befugnisse der Generalversammlung.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 11 ¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, TK-Chef, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Standblattführer sowie weiteren Mitgliedern.

²Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Wahl der Technischen Kommission
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über jährlich einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Total Fr. 2'000.–
- Entscheid über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

³Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

⁴Der Vorstand kann für einzelne Funktionäre Pflichtenhefte erlassen.

⁵Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

⁶Jedes Vorstandsmitglied ist abtretungspflichtig, wenn über ein ihn persönlich betreffendes Geschäft beschlossen werden soll.

Art. 12 ¹Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer der Versammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- Der Standblattführer verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Bundesübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm zur Seite stehen die Schützenmeister für die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der TK-Chef organisiert und leitet zusammen mit der Technischen Kommission das freiwillige Schiessprogramm einschliesslich des Besuchs von Schiessanlässen.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rappor te.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Art. 13 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihn anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Ehrungen

Art. 16 Mitglieder, die sich um den Verein oder im Vorstand Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Bezirks und Eidgenössische Veteranen werden vom Vorstand zu Händen der GV vorgeschlagen.

VI. Finanzielles

- Art. 17 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 18 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss festgelegt.
- Art. 19 Die Schützengesellschaft haftet gegenüber Dritten mit ihrem ganzen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den maximal festgelegten Mitgliederbeitrag.
- Art. 20 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 21 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.


VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 22 Sämtliche Schiessübungen und Vereinsversammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der Generalversammlung.
- Art. 24 ¹Die Auflösung des Vereins muss an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen
- ²Über die Verwendung des Vereinseigentums entscheidet die beschliessende Versammlung.
- Art. 25 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 28. Februar 1998 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Neuendorf, den 03. März 2006

Feldschützengesellschaft Neuendorf
Der Präsident Der Aktuar


Ueli Büttler


Michael von Arx

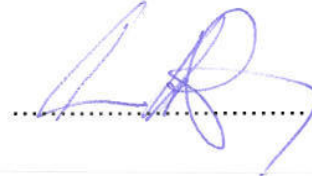
Genehmigt durch den Bezirksschützenverein Gäu

No. Buchseiten..., den *11.1.07*

Der Präsident

Der Aktuar





Genehmigt Aufgrund von Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates
über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)
vom 5. Dezember 2003 (Stand am 30. Dezember 2003).

4509 Solothurn, 13.09.06

Militärbehörde des Kantons Solothurn



R. Leuthard